



Streit um Wasser mit Haus Hertefeld

von Bernd Kibilka

Standartwerk - Mühlen am Niederrhein

Ein Standartwerk der Mühlenforschung ist das 1991 im Rheinland-Verlag erschienene Buch von Susanne Sommer mit dem Titel „Mühlen am Niederrhein“. Auf Seite 184 findet man auch Angaben zum Ort Kervenheim. Kervenheim wird mit einer Wassermühle und einer Turmwindmühle genannt.

Das Gewässer an dem die Wassermühle lag, nennt sich noch heute Mühlenfleuth. Diese Mühle wird 1836 *Floeth-Mühle* genannt. Die Angaben von Frau Sommer beziehen sich auf das 19. Jahrhundert.¹ Es heißt: „1848 Besitzer Freiherr von Hertefeld zu Liebenberg bei Berlin. 1888 von der Mühlenfleuthgenossenschaft gekauft. 1889 wird der Mühlenkolk zugeschüttet.“

Die Autorin bezieht sich auf Archivunterlagen aus dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf mit der Archivnummer HSTAD Reg. Düsseldorf 35151.

Neuland und viel Arbeit für die Heimatgeschichte

Das Kervenheimer Ortsarchiv besitzt eine vollständige Kopie dieser Regierungsakte. Für die Ortsgeschichte öffnet sich mit dieser Archivunterlage ein

weites Forschungsfeld. Bisher ist die Akte für die Heimatgeschichte noch nicht erschlossen.

Da viele Handschriften in diesem Dokument zu finden sind, ist ein Einlesen in die verschiedenen Akte schwer.

Gesetzliche Grundlage von 1769

Einen Beschwerdevorgang bei der Regierung aus dem Jahre 1848 möchte ich nun vorstellen.

Der Text wurde von mir in unsere Normalschrift übertragen:

„Nach dem Gesetze vom 6. März 1769 ist die mindeste Breite der Niers und aller auf, oder unmittelbar neben ihrem Bette geduldeten Wasserwerke hinsichts ihrer Oefnungen und Pegel, vom Peelloche² bis zum Einfluß in die Maas, bestimmt.

Keine Mühle darf gegen die Pegel=*Pflicht* im Betriebe bleiben, so wenig auf der Niers als auf einem derjenigen künstlichen oder natürlichen

Wasserleitungen, die sich im Innunations-Bezirke der Niers befinde und in den Fluß münde.“

Hoher Schaden durch den Freiherrn von Hertefeld und eine bittere Beschwerde

„Trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen und quasi zum Hohne aller, das Eigenthum schützende Landesgesetze, besteht in Kervenheim die bekannte



Eberhard Anton Gerds wurde 1776 geboren. Er war Bürgermeister in Kervenheim von 1812-1849, also auch noch unter den Franzosen. Gerds starb 1856. Sein Grab befindet sich auf dem evangelischen Friedhof in Kervenheim an der Sonsbecker Straße. Nach diesem Bürgermeister ist die Gerdsstraße benannt.

¹ Der Forschungsstand zu dieser Mühle ist erheblich gewachsen. Archäologische Untersuchungen zeigten, dass die Entstehung der Grundanlage dieser Wassermühle auf das 15. Jahrhundert zurückgeht. Vergleiche: Archäologie im Rheinland 1996, Aufsatz von Bernd Kibilka, „Die Wiederentdeckung einer alten Roßmühle in Kervenheim“ Seite 132 ff.

² Das Wort ist schwer zu entziffern. Es könnte auch Puulloche heißen. Der Begriff und seine Bedeutung ist zu klären.

Mühle des Freiherrn von Hertefeld, fern von den absolut flusspolizeilichen Vorschriften. Diese Mühle verwüstet seit Jahren einen Theil unseres Eigentums und die lautesten Klagen hierüber scheinen kein Gehör zu finden. Wer mag es uns gegenüber verantworten wollen, dass so ein illegaler Zustand von der Polizei=Behörde gestattet worden ist

bung nicht kennt, indem er angibt, es bedürfe der Erlaubnis der Behörde, ungesetzlich zu handeln. Wir bitten um baldigen Bescheid und verharren hochachtungsvoll
gehorsamt

P. Urselmans, Joh. Könings, M. te kath, G. Kuenen, P. Roeloffs, A. Verhoeven Joh.

P. Urselmans Joh. Könings M. te kath G. Kuenen P. Roeloffs A. Verhoeven Joh. Verhulst H. Swertz H. Damers J. H. op gen hoff

– fortwährend gestattet wird, während namenlose Nachteile uns bedrohen ?? Unbegreiflich ist dieses Ereigniß. Allein dadurch wird's einigermaßen begreiflich, wenn man bedenkt, dass der Pächter jener Mühle mit der Polizei=Gewalt des Orts und dem Rentmeister des Freiherrn von Hertefeld identifiziert werden darf.“

Eine Aussage über den alten Bürgermeister Gerdts

„Wir wollen hier dem alten Bürgermeister Gerdts keine sträfliche Parteilichkeit vorwerfen, nein, seine Persönlichkeit ist uns eine eminent ehrliche, jedoch zugleich als eine in dem Willen Anderer total aufgehende bekannt. Daher erwarten wir von der Orts=Polizei=Behörde Kervenheim einstweilen gar nichts, da wir bei dem vorgerückten Alter, des Herrn Gerdts vernünftiger Weise auf nichts rechnen dürfen und wollen wir überhaupt seine kindliche Freude, die ihm eine Ordensverleihung gewährte die letzten Lebenstage verschönert, durch keinerlei Beschwerde trüben, besonders durch eine solche nicht, die, wie die gegenwärtige, ihm die traurige Überzeugung aufdringen müste, wie wenig er Gedacht darauf genommen, in sehr wichtigen Punkten seinem Amte nicht zu genügen. Deshalb treten wir mit unserer Bitte vor Eure königliche Regierung fest vertrauend, hochdieselbe werde in aller kürzester Frist an Ort und Stelle die qu. Sache durch einen Commiſſar näher prüfen und die Räumung dieses gesetzwidrigen Wasserwerkes verordnen wollen. Unsere Schaden=Ersatz=Klage bleibt hier vorbehalten.“

Schließlich bemerken wir noch ganz gehorsamt, dass wir uns unter'm 1. Mai curr.³ an den Herrn von Hertefeld zu Liebenberg (bei Berlin) gewandt, und von demselben dahin beschieden worden sind, uns an die Königl. Behörde zu wenden, indem er so sagt F. v. Hertefeld in seinem Schreiben nichts zur Abhülfe des Notstandes thun dürfe. Wir haben leider aus diesem Antwortschreiben des F. v. Hertefeld ersehen, dass der edle Herr die hiesige Gesetzge-

Köningshs, J.H. op gen hoff, H. Verhulst, A. Swertz, H. Damers

Der Inhalt des Briefes - zum Mühlenstau

Der Brief bedarf noch einiger Untersuchungen. Wer waren die Beschwerdeführer? Was war ihr Schaden? Es ist nicht ganz deutlich geworden, was nun das genaue Vergehen des Freiherrn von Hertefeld war. Jedenfalls würde vom Mühlenpächter gegen die Pegelpflicht verstoßen. Dieser Verstoß veranlasste die Unterzeichner des Schreibens zu dieser heftigen Beschwerde bei der Regierung in Düsseldorf.

Die Problematik des Mühlenstaus schildert Hans Vogt im Niederrheinischen Wassermühlenführer⁴. H. Vogt schreibt: „Gleichwohl gab es schon früh Regelungen durch die Obrigkeit über die Stauhöhen, wobei die vielen territorialen Zuständigkeiten bei einem permanent grenzüberschreitenden oder auf der Grenze liegenden Fluß das Hauptproblem bildete. Umso erstaunlicher ist es, dass zum Beispiel schon 1487 für den Unterlauf der Niers ab Oedt eine vertragliche Regelung (Niersordnung) getroffen wurde, wonach jede Mühle 1 ½ Fuß (rd. 65 cm) Stauhöhe zugestanden wurde. Für das Amt Goch wurde das Maß 1553 auf 2 Fuß und 1726 sogar auf 3 Fuß erhöht, die wintertags noch um 6 Daumen überschritten werden durften. Die zulässigen Höhen wurden an der Mühle durch amtliche Marken (Pegelbretter / Eisennägeln) kenntlich gemacht.....Bei soviel freier und verordneter Gegenseitigkeit waren Streitigkeiten zwischen den Mühlen untereinander und mit den Uferanliegern beinahe vorprogrammiert. Oft wurden sie vor Gericht ausgetragen. Die Akten darüber füllen Bände. Immerhin ging es um wirtschaftliche Interessen und Zwänge, die auch durch die Behörden nur mühsam in geordneten Bahnen gehalten werden konnten.“

Bei dem Kervenheimer Mühlenproblem wäre nun weiter zu verfolgen, welche Entscheidung nun die Regierung in Düsseldorf seinerzeit getroffen hat.

³ Nach Langenscheidts Wörterbuch: currentis (veraltet) des laufenden Jahres

⁴ Verein Niederrhein e.V. Hans Vogt Niederrheinischer Wassermühlen-Führer, 1998, Krefeld, B.O.S.S.-Druck, Kleve, Seiten 19 und 20